

Verantwortung des Staplerfahrers

[1 Wer darf einen Gabelstapler fahren?](#)

[2 Verantwortung vor Arbeitsbeginn](#)

[3 Verantwortung beim Bedienen eines Gabelstaplers](#)

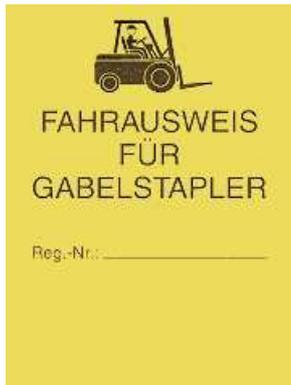
[4 Verantwortung beim Verlassen des Staplers](#)

[5 Weitere Informationen](#)

1 Wer darf einen Gabelstapler fahren?

Einen Gabelstapler fahren dürfen Personen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind,
- ihre Befähigung nachgewiesen haben,
- eine Fahrprüfung erfolgreich abgelegt haben und
- vom Kundenbetrieb mit der Führung des Staplers schriftlich beauftragt sind.

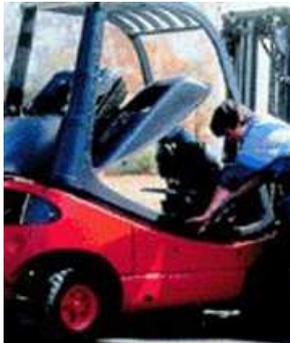


Für das Führen von Flurförderzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ist zusätzlich zur schriftlichen Beauftragung durch den Kundenbetrieb eine Fahrerlaubnis (Führerschein) erforderlich.

Die Ausbildung von Fahrern von Flurförderzeugen soll gemäß BGG 925 durchgeführt werden. Ein schriftlicher Nachweis der Ausbildung ist erforderlich. Die Eignung muss vor Beauftragung festgestellt werden. Sie soll durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" erfolgen.

Eine Ausbildung ist für alle Flurförderzeuge mit Fahrersitz und Fahrerstand erforderlich; Ausnahme: Mitgänger - Flurförderzeuge mit Fahrerstand, die bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren.

2 Verantwortung vor Arbeitsbeginn



Täglich vor Arbeitsbeginn muss der Fahrer den Gabelstapler durch Sicht- und Funktionsprüfung überprüfen. Erst wenn er keine Mängel erkannt hat, darf er den Stapler in Bewegung setzen.

Sichtprüfungen sind erfüllt, wenn beispielsweise

- die Gabelzinken keine erkennbaren Schäden haben, wenn sie nicht verbogen oder stark abgeschliffen sind, keine Risse aufweisen,
- die Reifen nicht schadhafte sind und den erforderlichen Luftdruck haben,
- die Pedale griffig sind,
- das Fahrerschutzdach sicher befestigt und ohne erkennbare Schäden ist,
- das Lastschutzgitter (wo erforderlich) vorhanden und sicher befestigt ist,
- die Hydraulik keine Leckverluste aufweist.

Funktionsprüfungen sind erfüllt, wenn beispielsweise

- die Betriebs- und die Feststellbremse funktionieren (das im Stand betätigte Pedal muss nach ca. 1/3 Weglänge einen spürbaren Widerstand aufweisen),
- die Sicherung gegen unbefugtes Benutzen in Ordnung ist,
- die Sicherung der Gabelzinken gegen Herausheben und Verschieben keine Mängel hat,
- die Ketten ausreichend und gleichmäßig gespannt sind,
- die Warneinrichtung funktioniert,
- die Beleuchtung und das Bremslicht in Ordnung sind,

- das Lenkungsspiel höchstens zwei Finger breit ist,
- die Sicherungseinrichtung der Anhängerkupplung wirksam ist,
- die Hydraulik für das Ausfahren des Hubgerüsts, Senken, Neigen sowie für Anbaugeräte in Ordnung ist.

Festgestellte Mängel sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Der Gabelstapler darf nicht in Betrieb gesetzt werden. Die Mängel darf nur ein Fachmann beheben.

3 Verantwortung beim Bedienen eines Gabelstaplers

Für die Bedienung eines Gabelstaplers ist der Fahrer verantwortlich! Er hat eine qualifizierte Ausbildung, die Fachkenntnisse und eine Unterweisung zum Führen eines Flurförderzeuges erhalten.

4 Verantwortung beim Verlassen des Staplers

- Solange die Last hochgefahren ist, darf der Stapler nicht verlassen werden.
- Der Stapler muss gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert werden durch Betätigung der Feststellbremse und auf geneigten Flächen zusätzlich durch Unterlegkeile.
- Der Gabelstapler ist beim Verlassen gegen unbefugtes Benutzen zu sichern (Motor stillsetzen und Zündschlüssel abziehen). Der Fahrer haftet bei unbefugter Benutzung, wenn er den Schlüssel stecken lässt.
- Bei kurzzeitigem Verlassen des Gabelstaplers, sofern sich der Fahrer unmittelbar in der Nähe des Staplers aufhält, kann der Schlüssel im Schalt- oder Anlass-Schloss stecken bleiben (z. B. Kuppeln von Anhänger oder Kommissioniertätigkeit).

5 Weitere Informationen

Informationen zu [Bauart, Unfallursachen und Allgemeines zum Fahren](#) mit dem Stapler.